

Inhaltsverzeichnis

23 Kirchgemeinden	2
23.1 In Arbeit.....	2
23.2 Dito.	2
23.3 Dito.	2
23.4 Dito.	2
23.5 Dito.	2
23.6 Dito.	2
23.7 Dito.	2
23.8 Dito.	2
23.9 Rechnungslegung und Finanzhaushalt Kantonalorganisationen	3
23.9.1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
23.9.1.1 Geltungsbereich	3
23.9.1.2 Rechnungslegung und Finanzhaushalt	3
23.9.2 Rechnungslegung und Führung Finanzhaushalt	3
23.9.2.1 Anteil Gesamtverteilungsbetrag für Kantonalorganisationen.....	4
23.9.2.2 Beiträge an eigene Fach- und Arbeitsstellen (§ 19 Abs. 1 lit. a FIAG KG, § 9 Abs. 1 FIAV KG).....	4
23.9.2.3 Beiträge an Drittorganisationen (§ 19 Abs. 1 lit. b FIAG KG, § 9 Abs. 2 FIAV KG) .	4
23.9.2.4 Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden	4
23.9.2.5 Verwaltungskosten	5
23.9.2.6 Finanzanlagen	5
23.9.2.7 Mittelverwendung Zinsertrag	5
23.9.2.8 Eigenkapital.....	5
23.9.2.9 Anhang	6
23.9.3 Vorgehen beim Übergang per 1.1.2020	6
23.9.4 Rechenschaftsablage an Kanton	7

23 Kirchgemeinden

23.1 In Arbeit.

23.2 Dito.

23.3 Dito.

23.4 Dito.

23.5 Dito.

23.6 Dito.

23.7 Dito.

23.8 Dito.

23.9 Rechnungslegung und Finanzhaushalt Kantonalorganisationen

23.9.1 Gesetzliche Grundlagen

23.9.1.1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung der Kantonalorganisationen gelten für die im [Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019](#) (FIAG KG; BGS 131.74) unter § 31 definierten Kantonalorganisationen. Diese umfassen folgende Institutionen:

§ 31 Definition

¹ Als Kantonalorganisation der römisch-katholischen Konfession gilt die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn.

² Als Kantonalorganisation der christkatholischen Konfession gilt der christkatholische Synodalverband des Kantons Solothurn.

³ Als Kantonalorganisation der Evangelisch-Reformierten Konfession gilt der Verband der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn. Der Verband umfasst die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn und die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Der Verband ist sinngemäss nach den Vorschriften über den Zweckverband nach den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 auszugestalten und zu führen. Die Statuten oder Änderungen der Statuten des Verbandes sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Im Rahmen der Genehmigung der Statuten kann der Regierungsrat Abweichungen betreffend die Organisationsstruktur des Verbandes von den §§ 166 ff. Gemeindegesetz zulassen. Sehen die Statuten des Verbandes keine klassische Legislative vor, ist die Exekutive für die Erfüllung der in diesem Gesetz der Legislative der Kantonalorganisationen zugewiesenen Aufgaben zuständig.

23.9.1.2 Rechnungslegung und Finanzhaushalt

Betreffend Rechnungslegung und Finanzhaushalt dieser Kantonalorganisationen und ihrer Synodalorganisationen bestehen im FIAG KG folgende einschlägige Bestimmungen:

§ 19 Verwendung

¹ Der Anteil der Kantonalorganisation ist nach Abzug ihrer Verwaltungskosten für folgende Aufgabenbereiche zu verwenden:

- a) für gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben;
- b) für die Unterstützung von Leistungen mit gesellschaftlichem Charakter durch Drittorganisationen;
- c) für Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden, jedoch maximal 20 Prozent des zur Verfügung stehenden Betrages.

² Der Regierungsrat umschreibt die Aufgabenfelder innerhalb der Aufgabenbereiche sowie die Qualität der Leistungserbringung durch Verordnung.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 gestützt auf einen gemeinsamen Antrag aller Kantonalorganisationen weitere Aufgabenfelder festlegen.

⁴ Die Mittel sind von der Kantonalorganisation zeitgerecht einzusetzen.

⁵ Allfällige Zinserträge aus der zwischenzeitlichen Finanzanlage des Anteils der Kantonalorganisation sind offen zu legen und nach Absatz 1 zu verwenden.

⁶ Die Verwendung dieses Anteils untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Das Departement kann Weisungen über die Art und Weise der Rechenschaftsberichterstattung gegenüber dem Regierungsrat und über die Buchführung zur Mittelverwendung dieses Anteils erlassen.

23.9.2 Rechnungslegung und Führung Finanzhaushalt

Die Kantonalorganisationen und ihre Synoden haben die Buchführung zur Mittelherkunft und der Verwendung der Gelder aus dem anteiligen Gesamtverteilungsbetrag, welcher aufgrund des FIAG KG an sie ausgerichtet wird, einheitlich vorzunehmen. Zu diesem Zweck erlässt das zuständige Departement gestützt auf § 19 Abs. 6 FIAG KG die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushalt und der Rechnungslegung. Dazu gehört die Anwendung eines einheitlichen Kontenplans zur Führung der sogenannten Finanzausgleichsrechnung (vgl. Anhang 4.7).

23.9.2.1 Anteil Gesamtverteilungsbetrag für Kantonalorganisationen

Der Gesamtverteilungsbetrag des jeweiligen Rechnungsjahres setzt sich zusammen aus dem Aufkommen aus der Finanzausgleichsteuer und allfälligen allgemeinen Staatsmitteln bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von maximal 10 Mio. Franken indexiert (vgl. § 4 FIAG KG). Davon erhalten die Kantonalorganisationen einen bestimmten Anteil (gesetzliche Bandbreite 40 bis 60 Prozent) nach den Bestimmungen zur Grundverteilung (§ 7 FIAG KG).

Diesen Anteil haben die Kantonalorganisationen nach den Vorgaben von § 19 FIAG KG zu verwenden und darüber dem Regierungsrat jährlich Rechenschaft abzulegen.

Diese anteilige Summe aus dem Gesamtverteilungsbetrag ist von der jeweiligen Kantonalorganisation - in der gleichen Rechnungsperiode wie die Eröffnung erfolgt – periodengerecht der Finanzausgleichsrechnung als Ertrag auszuweisen und der Mittelverwendung zuzuführen. Die Bildung von Rückstellungen oder Rücklagen (EK-Reserven) sind nur im begrenztem Umfang und ausschliesslich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

23.9.2.2 Beiträge an eigene Fach- und Arbeitsstellen (§ 19 Abs. 1 lit. a FIAG KG, § 9 Abs. 1 FIAV KG)

Darunter fallen u.a. *wiederkehrende* oder *einmalige* Beiträge an eigene Fach- und Arbeitsstellen, welche die jeweiligen Kantonalorganisationen selbst oder gemeinsam im ökumenischen Verbund (SIKO) für gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben führen. Solche Beiträge dienen zur Finanzierung der entsprechenden Personalaufwände (inkl. Aus- und Weiterbildungskosten) sowie des dazu gehörigen Betriebs- und Sachaufwandes.

Beiträge für Leistungen, welche durch andere Institutionen (Drittorganisationen) erbracht werden, sind in der Rubrik nach Ziffer 23.9.2.3 zu buchen.

23.9.2.3 Beiträge an Drittorganisationen (§ 19 Abs. 1 lit. b FIAG KG, § 9 Abs. 2 FIAV KG)

Darunter fallen *wiederkehrende* oder *einmalige* Beiträge an Drittorganisationen, welche gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben zum Ziel haben. Dabei kann es sich um Beiträge für deren Arbeitsstellen oder deren erbrachte Dienstleistungen handeln. Wiederkehrende Beiträge an solche Institutionen sind auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen nach den Vorgaben von § 10 Abs. 3 der [Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019](#) (FIAV KG; BGS 131.741) zu vergeben.

Bei *einmaligen* Beiträgen erfolgt der Zuschuss in der Regel aufgrund einer Gesucheingabe durch Dritte. Auf eine Leistungsvereinbarung kann in diesen Fällen verzichtet werden.

23.9.2.4 Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden

Investitionsbeiträge (IB) an Kirchgemeinden beinhalten (einmalige) Zuschüsse, welche die Kantonalorganisationen für bauliche Vorhaben an ihre Kirchgemeinden gewähren. Die Zuschüsse sind primär für Sakralbauten, Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser oder -wohnungen mit einem nachhaltigen Nutzungsziel zu gewähren. Als nachhaltige Nutzungsziele gelten solche, welche der Entwicklung der Kirchgemeinden Rechnung tragen und eine polyvalente Nutzung der Bauten ermöglichen (vgl. § 9 Abs. 3 FIAV KG).

Für solche Zuschüsse hat jede Kantonalorganisation Regelungen für die Anspruchsberechtigung, die Vergabekriterien, die anrechenbaren Kosten, den Beitragssatz und das Gesuchs- und Abrechnungsverfahren zu erlassen (§ 10 Abs. 4 FIAV KG).

a) Jährliche Anteil für Investitionsbeiträge

Nach § 19 Abs. 1 FIAG KG dürfen ab dem Inkraftsetzungszeitpunkt des FIAG KG (1.1.2020) jährlich maximal 20% des anteiligen Gesamtverteilungsbetrags für Investitionsvorhaben an Kirchgemeinden verwendet werden. Diese Investitionsbeiträge können innerhalb der Finanzausgleichsrechnung wie folgt erfolgen. Als

- (direkte) Auszahlung an Kirchgemeinden (3642.xx);

- verpflichteter, zugesicherter Investitionsbeitrag für ein konkretes Bauvorhaben einer bestimmten Kirchgemeinde (3501.01 / 20910.xx);
- Einlage für langfristige Rückstellungen für künftige Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden (3503.01/ 20850.01).

Berechnung zulässiger jährlicher Anteil für Investitionsbeiträge: Die Summe der obigen Transaktionen saldiert mit den entsprechenden Einlagen und Entnahmen darf pro Jahr und Finanzausgleichsrechnung 20% des anteiligen Gesamtverteilungsbetrags der jeweiligen Kantonalorganisation nicht überschreiten.

Zahlenbeispiel in Franken für eine Kantonalorganisation

Anteiliger Gesamtverteilungsbetrag Jahr 20_1	1'600'000
maximal zulässiger jährlicher Anteil für Investitionsbeiträge Kirchgemeinden: 20%	320'000
Mittelverwendung	
Einlagen für verpflichtete, zugesicherte IB (3501.01/20910.xx)	-200'000
Auszahlung Investitionsbeiträge (3642.xx/FM)	-50'000
Entnahme aus Verpflichtungskonto (20910.xx/4501.01)	+50'000
Mögliche zusätzliche Bildung Rückstellungen bis 320'000 Franken (3503.01/20850.01)	-
120'000	
Kontrolle maximaler Anteil von 20%: (-200' - 50' + 50' - 120 = -320)	

b) Maximaler Rückstellungsbestand Investitionsbeiträge

Der Maximalbestand dieser Rückstellungen (Konto 20850.01) darf 50% des aktuellen jährlichen Anteils des Gesamtverteilungsbetrages pro Kantonalorganisation nicht überschreiten. Bei der christkatholischen Kantonalorganisation darf er sich auf maximal 200% belaufen.

23.9.2.5 Verwaltungskosten

Als Verwaltungskosten der Kantonalorganisationen (§ 19 Abs. 1 FIAG KG i.V.m. § 8 FIAV KG) gelten die zurechenbaren administrativen Aufwände, welche der Vollzug der Finanzausgleichsrechnung verursacht. Darunter fallen insbesondere Kosten für administrative Behördentätigkeit der Exekutive und der Legislative ggf. im ökumenischen Verbund (SIKO), vorbereitende Kommissionsarbeit, eigene oder mandatierte Aufwände für die entsprechende Rechnungsführung (z.B. Dienstleistungshonorare, direkte Personal- und Personalnebenkosten).

Die Verwaltungskosten müssen im Vergleich zum jährlichen Anteil der Kantonalorganisation verhältnismässig sein (§ 8 FIAV KG). Als verhältnismässig gilt ein Aufwand von maximal 8% des anteiligen Gesamtverteilungsbetrags der jeweiligen Kantonalorganisation.

23.9.2.6 Finanzanlagen

Die Kantonalorganisationen sind angehalten, die Anlage ihrer überschüssigen Mittel nach den Ausführungsbestimmungen nach Handbuch "Finanzhaushalt und Rechnungslegung der solothurnischen Gemeinden", Ziffer 18.9, auszurichten. Es soll ein Anlagereglement erlassen werden. https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/hrm2/Handbuch_HRM2/Handbuch_gesamt.pdf

23.9.2.7 Mittelverwendung Zinsertrag

Erträge aus der Anlage der Mittel aus dem Gesamtverteilungsbetrag sind in der Finanzausgleichsrechnung als Ertrag offenzulegen und dienen der Mittelverwendung nach § 19 Abs. 1 FIAG KG.

23.9.2.8 Eigenkapital

Das *Eigenkapital* der Finanzausgleichsrechnung umfasst in der Regel einen Ertragsausgleichsfonds sowie den Bilanzüberschuss.

Der *Ertragsausgleichsfonds* dient als finanzpolitische Reserve im Sinne der Bestimmungen im Handbuch "Rechnungslegung und Finanzhaushalt", Ziffer 16.5: Die Mittel stehen als Sicherheitsbestand oder Schwankungsreserve zur Verfügung. Einlagen oder Entnahmen können nach Massgabe von finanzpolitischen Überlegungen getätigt werden.

https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/hrm2/Handbuch_HRM2/16-Finanzielle_Steuerung-5.0.pdf

Die Konten der Rubrik *Bilanzüberschuss* bilden die freie Reserve der Kantonalorganisation ab, welche einerseits zur Deckung von Aufwandüberschüssen respektive Einlagen von Ertragsüberschüssen zur Verfügung steht.

Weitere Eigenkapitalien sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern thematische Fonds im Eigenkapital gebildet werden, wird ein entsprechendes Reglement nach dem Handbuch "Rechnungslegung und Finanzhaushalt", Ziffer 13.7.2 vorausgesetzt.

Zeitgerechte Verwendung

Gemäss § 19 Abs. 4 FIAG KG sind die Mittel von der Kantonalorganisation zeitgerecht einzusetzen. Dieser Grundsatz impliziert, dass der Anteil der Mittel der Kantonalorganisation kurz- respektive mittelfristig nach den Vorgaben von § 19 Abs. 1 FIAG KG zu verwenden ist.

Gestützt auf das bisherige Gesetz über den direkten Finanzausgleich bestand eine Regelung¹, wonach festgelegt wurde, den höchstzulässigen Betrag der Rückstellungen (Konto 2040) pro Synode kumulativ auf maximal 75% des durchschnittlichen Finanzausgleichsbeitrages der drei vorhergehenden Rechnungsjahre zu begrenzen. Diese Rückstellungen haben – neben dem Eigenkapital – als Schwankungsreserve dienen können, und zwar mit Blick auf das stark schwankende Aufkommen aus der Finanzausgleichssteuer. Diese Regelung war bis zur Einführung des neuen Finanzausgleichs befristet.

Ab 1.1.2020 ist der Gesamtverteilungsbetrag bis 2026 auf 10 Mio. Franken sowohl nach unten als auch nach oben fix festgelegt. Davon erhalten die Kantonalorganisationen 40% oder 4 Mio. Franken. Es besteht folglich mittelfristig kein Schwankungsrisiko (mehr) für die Kantonalorganisationen.

Damit die *zeitgerechte* Verwendung der Mittel durch die Kantonalorganisationen nach § 19 Abs. 4 FIAG KG sichergestellt ist, darf daher die Dotierung des Eigenkapitals pro Kantonalorganisation 160% des Gesamtverteilungsbetrages des Jahres 2020 mittelfristig, d.h. bis zum Jahr des Vorliegens der ersten Leistungsbilanz nach § 20 FIAG KG, nicht übersteigen.

23.9.2.9 Anhang

Detaillierter Ausweis (sofern nicht in der Finanzausgleichsrechnung detailliert ersichtlich):

- Auflistung der Beiträge an eigene Arbeits- und Fachstellen im Berichtsjahr;
- Beiträge an Dritte unter namentlicher Nennung von Institution und Betrag gegliedert nach wiederkehrend (Grundlage Leistungsvereinbarung) und einmalig;
- zugesicherte Investitionsbeiträge, gegliedert nach Kirchgemeinden, Jahr der Zusage und Objektbeschreibung;
- Darstellung des Anlagespiegels und der Anlagestruktur der Wertschriften und Anlagepapiere.

23.9.3 Vorgehen beim Übergang per 1.1.2020

Mit Inkraftsetzung dieser Ausführungsbestimmungen haben die Kantonalorganisationen ihre Eröffnungsbilanz für die Finanzausgleichsrechnung per 1.1.2020 nach den kantonalen Kontenplanvorgaben umzugliedern. Das Departement vertreten durch das Amt für Gemeinden nimmt eine entsprechende separate Prüfung (Kontrolle) vor.

¹ RRB Nr. 2007/1001 vom 12.06.2007 sowie RRB Nr. 2017/2150 vom 19.12.2017

Mit der Erstellung dieser Eröffnungsbilanz ist es aufgrund der Neugliederung zulässig, verfügbares Eigenkapital direkt als separate *altrechtliche* Rückstellungen für Investitionsbeiträge (20850.02) in der neuen Bilanz (Eröffnungsbilanz per 1.1.2020) einzustellen. Da es sich um altrechtliche Kapitalbestände handelt, kommt die Bestimmung über den Maximalbestand nach Ziffer 29.9.2.4, Buchstabe b bei diesen nicht zur Anwendung. Die so rückgestellten Mittel sind nach § 19 Abs. 1 lit. c FIAG KG für Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden verwendbar, wobei die Limitierung auf 20% für diese altrechtlichen Mittel nicht zum Tragen kommt. Im Sinne von § 19 Abs. 4 FIAG KG sind diese Mittel zeitgerecht, also bis Ende 2026, einer Verwendung zuzuführen.

23.9.4 Rechenschaftsablage an Kanton

Die Kantonalorganisationen haben dem Regierungsrat jährlich auf der Grundlage von § 19 Abs. 6 FIAG KG Rechenschaft über die Verwendung des Anteils nach § 19 Abs. 1 FIAG KG abzulegen. Die jeweiligen Prüfungsorgane der Kantonalorganisationen sind angehalten, die ordentliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Dazu gehört auch die Bestätigung, dass die vorliegenden Ausführungsbestimmungen eingehalten sind. Im Weiteren behält sich das Departement vor, gestützt auf § 215 GG eigene diesbezügliche Prüfungshandlungen vorzunehmen.